

Vielen Dank für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) 2025/2, die die bisherige VwV TB vom 5. Februar 2025 ersetzen soll, sowie zu den Entwürfen der Holzbau-Richtlinie, der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR), der Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR), der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL), der Systemböden-Richtlinie (SysBöR) und der VwV Feuerwehrlflächen, die die bisherigen Fassungen ersetzen sollen. Dazu haben wir die nachfolgenden Anmerkungen und Anregungen.

1. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB)

Die relevanteste Änderung der VwV TB selbst besteht in der Übernahme der jetzt aktualisierten (Muster-)Holzbaurichtlinie mit neuer Anlage A 2.2.1.4/1 und Überarbeitung der Anlage A 2.2/BW2 bzw. dem daraus resultierenden Wegfall der Leitdetails des bisherigen Anhangs zu Anlage A 2.2/BW2. Siehe hierzu Nr. 2 dieser Stellungnahme.

Hilfreich ist jedenfalls der Hinweis zum gestrichenen Anhang zu Anlage A 2.2/BW2.

Im Übrigen handelt es sich bei den – der Stellungnahme zugänglichen – Änderungen um die erforderlichen Anpassungen an Landesrecht bzw. mehr oder weniger marginale, eher redaktionelle Überarbeitungen der Anlagentexte sowie um geänderte Datierungen und Inbezugnahmen bei Technischen Regelwerken. Während ersteres notwendig und folgerichtig bzw. nachvollziehbar und plausibel oder klarstellend ist, bleibt es bezüglich letzterem bei der wiederholt in der Vergangenheit geäußerten grundsätzlichen Kritik am System des Entstehens der VwV TB:

Die inhaltliche Relevanz der Aktualisierung von Normbezügen ist nicht mehr überprüfbar oder bewertbar, die Sinnhaftigkeit oder Notwendigkeit von Änderungen der in Bezug genommenen Technischen Regelwerke und deren Auswirkungen beispielsweise auf weitere Kostensteigerungen lassen sich nicht mehr beurteilen. Insbesondere bei den „Anhängen der MVV TB“ bleibt völlig intransparent, wie diese zustande kommen, wozu die Änderungen dienen sollen und welche Auswirkungen dies hat, da bei diesen noch nicht einmal eine organisatorische Grundstruktur, Reglementierung und allgemeine Beteiligungsmöglichkeit wie beispielsweise bei DIN erkennbar ist.

Neben den organisatorischen Schwächen bzw. Unzulänglichkeiten dieses Systems sind die Komplexität und inhaltliche Differenzierung in der Praxis nicht mehr nachvollziehbar. Angesichts der kurzen Änderungszyklen können die von der Anwendung dieser Vorschrift betroffenen Planenden, Baurechtsbehörden und Bauausführenden diese Bauvorschriften weder vom Umfang noch in der Detailliertheit sachgerecht erfassen und umsetzen. Wir verweisen daher wieder auf das gemeinsame Schreiben von Architektenkammer und Ingenieurkammer vom 17. November 2023, und bitten dringend, hier nach Lösungen zu suchen, die den aktuellen Herausforderungen beim Planen und Bauen gerecht werden und insbesondere wieder kostengünstiges Wohnen und innovatives Bauen ermöglichen.

Lenore-Volz-Straße 3
70372 Stuttgart
Telefon (0711) 64971-33
Telefax (0711) 64971-55

2. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (HolzBauRL)

Der Entwurf sieht die vollständige Übernahme und Umsetzung der MHolzBauRL in der Fassung September 2024 für Baden-Württemberg vor, lediglich mit den erforderlichen Anpassungen an das Landesrecht. Diese Einführung der neuen Holzbaurichtlinie als weiterer Schritt zur weiteren Gleichstellung von Holzbauten ist grundsätzlich zu begrüßen. Die neue Fassung ermöglicht es, die Holzbaurichtlinie in Baden-Württemberg nicht nur für Standardgebäude, sondern auch im Sonderbau anzuwenden. Weiterhin sind auch abweichend feuerbeständige Bauteile im Holztafelbau in der Gebäudeklasse 5, als auch abweichend feuerbeständige Fahrstachtwände in Holztafelbau- und in Massivholzbauweise aus brennbaren Holzbaustoffen möglich.

Allerdings hatte sich Baden-Württemberg bisher erfreulicherweise in Bezug auf die Holzbaurichtlinie stets als Vorreiter hinsichtlich von Innovationen und Erleichterungen beim Holzbau hervorgetan. Mit der vorgesehenen vollständigen Einführung der aktuell gültigen M-HolzBauRL würden diesmal mit Ausnahme der möglichen Abweichungen gemäß § 73a Absatz 2 LBO erstmals keine weiteren Erleichterungen in Baden-Württemberg mit eingeführt. Wünschenswert wäre es gewesen, noch weitere Erleichterungen, die auf Basis der Forschungsergebnisse von TIMPuls durchaus möglich gewesen wären, zu implementieren. Insbesondere bei den restriktiven Anforderungen hinsichtlich der maximalen Größe der Nutzungseinheiten $\leq 400 \text{ m}^2$ bzw. $\leq 200 \text{ m}^2$ bei sichtbaren Holzoberflächen mit reduzierten bzw. ohne brandschutztechnisch wirksamen Bekleidungen (Deckenunterseite oder 25% der Bruttogrundfläche als Wandfläche mit sichtbaren Holzoberflächen) und der grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit von sichtbaren Holzoberflächen bei Sonderbauten sollten hier zumindest die größeren Nutzungseinheiten, die gemäß den aktuellen Forschungsergebnissen aus TIMPuls als Vorschläge unter Berücksichtigung weiterer Randbedingungen (bauliche Rettungswege / Rauchwarnanlage) aufgeführt sind (siehe beispielsweise Tabellen 47 und 48), ermöglicht werden.

Vielen Bauherrn ist es nur schwer vermittelbar, dass die Gebäude zwar Holzgebäude sein dürfen, diese jedoch ohne sichtbare Holzoberflächen ausgeführt werden müssen. Daher ist eine Anwendung des Holzbaus bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, in der Regel nach wie vor auf Basis der neuen Holzbaurichtlinie entweder aufgrund sichtbarer Holzoberflächen bei Sonderbauten oder aufgrund von Nutzungseinheiten $> 400 \text{ m}^2$ nicht möglich. Abweichungen gemäß § 73a sind hier nicht anwendbar, da eine Anwendung der Holzbaurichtlinie in diesen Fällen ausgeschlossen ist. Zur Erreichung einer größeren Akzeptanz in der Umsetzung von Holzbauten, sollten zukünftig auch hier Kriterien benannt werden, unter denen eine Ausführung möglich und nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

3. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen)

Auch hier sieht der Entwurf lediglich die durch die Aufhebung der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung erforderlichen Anpassungen der Rechtsverweise vor. Daneben böte sich jedoch jetzt die Gelegenheit, die Inhalte auch materiell anzupassen und damit den Erkenntnissen aus den jüngsten Änderungen in „DIN 14090:2024-02 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ Rechnung zu tragen.

Diese Norm wurde fachlich vollständig überarbeitet und an die geänderten technischen Rahmenbedingungen, insbesondere bei den Drehleiterfahrzeugen der Feuerwehr, angepasst. Daraus ergeben sich signifikante Änderungen bei den Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr und ein deutlich größeres Einsatzspektrum der Drehleitern – eine positive Entwicklung, der auch im Baden-Württemberg Rechnung getragen werden sollte.

DIN 14090 soll ausdrücklich auch auf die öffentlichen Verkehrsflächen angewendet werden, da die Maßvorgaben auf die technischen und einsatztaktischen Grundlagen der Feuerwehr Bezug nehmen.

Die Berücksichtigung der 3-teiligen Schiebleiter sollte aus der aktuellen VwV gestrichen werden. Die Berücksichtigung bei Neubauten führt zu höheren Anforderungen bei den Flächen und Zugängen und sollte dem konkreten Einzelfall und unabdingbaren Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorbehalten bleiben. Entgegen den detaillierten Anforderungen an die „Stellflächen“ für tragbare Leitern in der VwV Feuerwehrflächen Baden-Württemberg haben die deutschen Feuerwehren über den Deutschen Feuerwehrverband (DFV) auf Bundesebene heftig gegen eine vergleichbare Regelung in der Norm DIN 14090 interveniert. Als Begründung wurde vom Spitzenverband der deutschen Feuerwehren angeführt, dass die Notwendigkeit, Stellflächen für tragbare Leitern planmäßig auszuweisen, nicht besteht und sich in der Praxis immer Lösungen finden, die tragbaren Leitern (4-teilige Steckleiter) im Einsatzfall zu stellen. Anstelle des gänzlichen Verzichts eines Abschnitts zu „Stellflächen“ wie in DIN 14090 sollte

die Passage unter 4.3 in der VwV jedenfalls überarbeitet und als Soll-Vorschrift angepasst werden. Die bisherige, strenge Formulierung führte bisher zu der Notwendigkeit, die Brandschutzdienststellen nur in dieser Frage zu beteiligen. Mit einer etwas entschärften Formulierung könnte das Genehmigungsverfahren weiter beschleunigt werden, ohne Einschränkungen im Sicherheitsniveau.

Die Zugänge müssen zum Tragen von mindestens zwei miteinander verbundenen Steckleiterteilen mit einer Gesamtlänge von 4,7 m geeignet sein.

Eine Erhöhung der maximal zulässigen Neigung von Stell- und Aufstellflächen auf 6% würde die Nutzung von barrierefreie Rampen ermöglichen und wäre eine Vereinfachung in der Außenanlagengestaltung.

Die Anwendbarkeit der DIN 14090 ist zwar als technische Regel bereits jetzt über LBO § 73a möglich. Die entsprechende Anpassung der VwV Feuerwehrflächen würde jedoch zu einer wünschenswerten Abkürzung des Entscheidungsweges, unabhängig von einer Abweichung, und damit zur Verfahrensvereinfachung führen.

4. Im Übrigen handelt es sich auch bei den zur Anhörung aufgerufen Änderungen der

- Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie - SysBÖR)

lediglich um die Anpassung an die durch die Aufhebung der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung notwendig gewordenen neuen Rechtsverweisungen. Inhaltliche bzw. materielle Änderungen sind nicht vorgesehen. Insofern erübrigt sich eine weitere Kommentierung.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen gewürdigt würden und unsere Anregungen berücksichtigt werden könnten. Gerne bringen sich die beiden Kammern mit ihrer Fachkompetenz weiter ein. Dementsprechend stehen wir für Rückfragen oder weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner
Architektenkammer Baden-Württemberg
Dipl.-Ing. Jochen Stoiber
Referat Architektur und Technik
Danneckerstr. 54 | 70182 Stuttgart
Telefon +49 711 2196-148
jochen.stoiber@akbw.de

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Gerhard Freier
Ingenieurreferat
Lenore-Volz-Str. 3 | 70372 Stuttgart
Telefon +49 711 64971-42
freier@ingbw.de